

# Reservistenkameradschaft AWACS-Geilenkirchen e.V.

## S A T Z U N G

Art. 01	Name, Sitz, Rechtsform
---------	------------------------

- a. Der Verein führt den Namen "Reservistenkameradschaft AWACS-Geilenkirchen e.V." wird nachstehend „RK-AWACS“ genannt.
- b. Der Verein hat seinen Sitz in Geilenkirchen.
- c. Die RK AWACS ist ein rechtsfähiger Verein. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Geilenkirchen unter Nr. - eingetragen.
- d. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Reservisten und ehemaligen Soldaten der Bundeswehr. Er ist selbstständig, unabhängig und überparteilich.
- e. Die Vereinsanschrift ist: RK AWACS-Geilenkirchen, - 52511 Geilenkirchen.

Art. 02	Ziel und Zweck
---------	----------------

- a. Der Verein fördert die Betreuung von Reservisten und Soldaten der Bundeswehr, von Reservisten und Soldaten verbündeter und befreundeter Streitkräfte sowie von anderen Personen, die für die Zielsetzung des Vereins eintreten. Er vertritt die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und die Zielsetzung des Nordatlantischen Bündnisses. Sein Auftrag und der seiner Mitglieder ist es, die Verteidigungswürdigkeit der Bundesrepublik Deutschland darzustellen, zur Stärkung des Verteidigungswillens der Bürger und der Verteidigungsfähigkeit der Bundeswehr beizutragen; dieser Beitrag dient der Friedenssicherung und der Erhaltung der Freiheit. Er fördert die militärische Weiterbildung der Reservisten außerhalb der Bundeswehr. Er unterhält im Rahmen der Satzung Kontakte zu Reservistenorganisationen verbündeter und befreundeter Nationen. Seine Mitglieder sind der Bundeswehr und den Streitkräften verbündeter und befreundeter Nationen kameradschaftlich verbunden. Sie pflegen soldatische Kameradschaft innerhalb und außerhalb des Vereins. Allen gesellschaftlichen Gruppen, die seinen Verteidigungsbeitrag anerkennen, fühlt sich der Verein verbunden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke; er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Notwendige finanzielle Auslagen werden erstattet
- b. Der Verein hat sich auch die Förderung des Sports zur Aufgabe gemacht. Im Besonderen wird die Abnahme des Deutschen Sportabzeichens, des Abzeichens für Leistungen im Truppendienst der Bundeswehr und des Reservisten-Leistungsabzeichens durchgeführt, sowie Marsch- und Schießsportveranstaltungen nachhaltig gefördert.
- c. Der Verein fördert den Gedanken der Völkerverständigung und der internationalen Gesinnung durch Partnerschaften mit ausländischen Streitkräften und Reservistengruppen, durch gegenseitige Beteiligungen an regionalen, nationalen und internationalen Veranstaltungen.
- d. Der Verein stärkt das staatspolitische Bewusstsein der Bürger durch Bildungsveranstaltungen mit staats- und verteidigungspolitischen Inhalten.
- e. Der Verein fördert insbesondere die Integration des NATO E-3A Verbandes und dessen Angehöriger.

Art. 03	Mitgliedschaft
---------	----------------

- a. Ordentliche Mitglieder können nur Reservisten und ehemalige Soldaten der Bundeswehr werden.
- b. Außerordentliche Mitglieder können aktive Soldaten der Bundeswehr sowie Reservisten, aktive Soldaten der in der NATO oder WEU verbündeten Streitkräfte und Angehörige der Dienststellen der in Deutschland ansässigen Stationierungstreitkräfte werden.

- c. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Ziele ideell oder materiell unterstützt.
- d. Bei Eintritt in den Verein sind alle Mitglieder nach a. bis c. zunächst Mitglieder auf Probe. Nach Ablauf der Probezeit können sie vom Vorstand als Vollmitglieder übernommen werden. Die Probezeit dauert grundsätzlich drei Monate.
- e. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich unter Verwendung des jeweils gültigen Formblatts beim Vorstand zu beantragen.
- f. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
- g. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand. Der Austritt ist jederzeit ohne Einhaltung einer Frist möglich.
- h. Näheres regelt die Mitgliederordnung.

Art. 04	Rechte und Pflichten der Mitglieder
---------	-------------------------------------

- a. Alle Mitglieder, die nach Ablauf der Probezeit als Vollmitglieder übernommen worden sind, sind gleichberechtigt.
- b. Sie können an den Veranstaltungen des Vereines teilnehmen, ebenso an gemeinsamen Veranstaltungen mit der Bundeswehr und ausländischen Streitkräften, vorbehaltlich deren Zustimmung.
- c. Die ordentlichen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht. Die außerordentlichen und fördernden Mitglieder haben nur das aktive Wahlrecht. Näheres regelt die Organisationsordnung.
- d. Alle Mitglieder sind verpflichtet, untereinander Kameradschaft zu pflegen, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Ziele zu unterstützen, der Satzung und den auf ihr beruhenden Beschlüssen nachzukommen sowie den festgesetzten Beitrag zu entrichten. Näheres regelt die Finanzordnung.

Art. 05	Mitgliedsbeitrag
---------	------------------

- a. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und der Beitragsanteile beschließt die Mitgliederversammlung.
- b. Der Beitrag ist zu Beginn jeden Geschäftsjahres für das laufende Geschäftsjahr fällig. Beiträge werden nicht zurück erstattet.
- c. Grundwehrdienstleistende Soldaten der Bundeswehr sind für die Dauer ihres Grundwehr-dienstes von der Pflicht, den Beitrag zu bezahlen, befreit.
- d. Näheres regelt die Finanzordnung.

Art. 06	Organe des Vereines
---------	---------------------

Die Organe des Vereines sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

1. .Vorstand

Der Vorstand wird unterteilt in:

- gesetzlicher Vorstand
- erweiterter Vorstand

- a) Der gesetzliche Vorstand, im Sinne des BGB, besteht aus:
  - 1. Vorsitzenden
  - 2. Vorsitzenden
  - Geschäftsführer
  - Kassierer
- b) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - dem gesetzlichen Vorstand,
  - dem Stv. Geschäftsführer,
  - dem Stv. Kassierer und

- 2 Beisitzern
2. Mitgliederversammlung
    - a) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in den ersten drei Monaten des jeweiligen Geschäftsjahres als Jahreshauptversammlung statt. Zur Mitgliederversammlung ist grundsätzlich drei Wochen vorher, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, einzuladen. Weitere Mitgliederversammlungen können bei Bedarf durch den Vorstand einberufen werden.
    - b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn zehn vom Hundert der Gesamtzahl der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragen.
  3. Näheres regelt die Organisationsordnung.

Art. 07	Beschränkung des Vorstandes
---------	-----------------------------

Der Vorstand kann den Verein nur bis zur Höhe des Vereinsvermögens verpflichten.

Art. 08	Geschäftsjahr
---------	---------------

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 09	Referate
---------	----------

- a. Bestimmte Aufgabengebiete der RK werden von Referaten abgedeckt, um den Vorstand zu entlasten. Die Referate werden bei Bedarf vom Vorstand eingesetzt.
- b. Mit der Leitung eines Referates wird ein Vollmitglied der RK AWACS-Geilenkirchen vom Vorstand beauftragt. Die Referatsleiter gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an, sofern die Referate nicht von Vorstandsmitgliedern geleitet werden.
- c. Die Anzahl der eingesetzten Referate darf fünf nicht übersteigen.

Art. 10	Änderung der Satzung
---------	----------------------

- a. Jedes Vollmitglied der RK AWACS-Geilenkirchen kann die Änderung dieser Satzung beim Vorstand beantragen. Der Antrag bedarf der Schriftform und ist zu begründen.
- b. Über den Antrag beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von -drei viertel der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- c. Anträge auf Änderung der Satzung sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu versenden.
- d. Anträge auf Änderung der Satzung, die nicht die erforderliche Mehrheit erreichen, können mit Zustimmung des Antragstellers durch das Plenum erörtert und mit der Mehrheit nach Art. 10 b. geändert werden. Wenn die Mehrheit nach Art. 10 b. dann zustande kommt, gilt der geänderte Antrag als angenommen.
- e. Bei der jeweiligen Mitgliederversammlung werden alle Anträge auf Änderung der Satzung zur Abstimmung vorgelegt, die rechtzeitig beim Vorstand eingegangen sind. Stichtag ist der 28 Tag vor der Mitgliederversammlung, bei Postversand gilt das Datum des Poststempels.

Art. 11	Kassenprüfer
---------	--------------

Die von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Kassenprüfer sollen in Kassenangelegenheiten erfahren und nicht Vorstandsmitglieder sein. Sie prüfen die Führung des Kassenbuches, die Bestände und Belege. Zur Jahreshauptversammlung geben sie einen Prüfbericht.

Art. 12	Auflösung, Schlussbestimmungen
---------	--------------------------------

- a. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck mit einer Frist von mindestens sechs Wochen vom Vorstand einzuberufen ist, durch eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, zur Einhaltung der Ladungsfrist gilt das Datum des Poststempels.
- b. Bei Auflösung des Vereines fällt sein Vermögen nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten dem - zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- c. Näheres regelt die Organisationsordnung
- d. Für alle in dieser Satzung und den dazugehörigen Ordnungen nicht geregelten Tatbestände gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Art. 13	Weiterführende Bestimmungen
---------	-----------------------------

Verschiedene in dieser Satzung geregelte Bestimmungen, die den Verein betreffen, sind in Ordnungen näher geregelt.

Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Sie stellen Ergänzungen dar, die der Vertiefung der in der Satzung geregelten Tatbestände dienen und die Ausführung bestimmter in dieser Satzung geregelter Vorgänge definieren.

Ordnungen können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in Kraft gesetzt, geändert und außer Kraft gesetzt werden.

Die Inkraftsetzung, Änderung und Außerkraftsetzung einer Ordnung unterliegt keiner Vorankündigungsfrist im Sinne von Art. 10 c. und e. dieser Satzung. Diese Handlungen können nach Bedarf auf Antrag durch die Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

Art. 14	Inkrafttreten
---------	---------------

Diese Satzung wurde in ihrer ursprünglichen Form von der Gründungsversammlung am - beschlossen und trat mit Beschluss in Kraft.

Diese Satzung wurde - überarbeitet und tritt mit Eintragung des Vereines in das Vereinsregister in Kraft.

Anhang:	Änderungen
---------	------------

01. Änderung